

derung mit § 8 HLPg für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.1.4 „Gewerbeflächen Jahnstraße“

**Drs. Nr. X/146.1**

6. Antrag der Stadt Offenbach am Main auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 655 „Energiewerk Dietzenbacher Straße“

**Drs. Nr. X/147.1**

7. Antrag der Stadt Offenbach am Main auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652B „Kaiserlei Nordost; Östlicher Teil“ für die Zulassung von Einzelhandel im Gewerbegebiet

**Drs. Nr. X/149.1**

8. Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Granitsteinbruchs ‚Gehrenberg‘ der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim-Sonderbach – Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen

**Drs. Nr. X/158**

9. Anfragen

## TO II

10. Antrag der Gemeinde Walluf auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPg für den Bereich des geplanten Gewerbegebiets „Walluf-Ost mit Einzelhandelsnutzungen“ – erneute EINLEITUNG zu Drs. Nr. X/83

**Drs. Nr. X/83.1**

11. Antrag der Stadt Lorch auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPg zugunsten der bauleitplanerischen Ausweisung von Sonderbaugebieten für Freiflächen-Photovoltaik im Stadtteil Espenschied – EINLEITUNG

**Drs. Nr. X/150**

12. Antrag der Stadt Reinheim, vertreten durch die Entega AG, auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPg zugunsten der bauleitplanerischen Ausweisung von Sonderbaugebieten für Freiflächen-Photovoltaik im Ortsteil Ueberau – EINLEITUNG

**Drs. Nr. X/152**

Darmstadt, den 22. November 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 31.1 – 93 b 10/01

*StAnz. 50/2024 S. 1155*

## 915 GIESSEN

### **Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Bad Camberg sowie der Gemeinden Brechen und Selters/Taunus (Landkreis Limburg-Weilburg) zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Bad Camberg sowie der Gemeinden Brechen und Selters/Taunus (Landkreis Limburg-Weilburg) zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 17.12.2012 (StAnz. 1/2013 S. 108) wird hiermit aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gießen, den 20. November 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

*StAnz. 50/2024 S. 1156*

## 916

### **Vorhaben der Holcim Kies & Splitt GmbH in der Gemeinde Weimar an der Lahn;**

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Abs. 2a und 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes der Holcim Kies & Splitt GmbH für die Erweiterung des Quarzkies-/Quarzsandtagebaus Niederweimar

Die Holcim Kies & Splitt GmbH plant die Erweiterung des Quarzkies-/Quarzsandtagebaus Niederweimar südlich der K62 in den Gemarkungen Argenstein, Wenkbach und Roth, Gemeinde Weimar an der Lahn im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der Rahmenbetriebsplan umfasst im Wesentlichen

- vorbereitende Maßnahmen
- die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in südliche Richtung um eine Gesamtfläche von ca. 46,28 ha, mit einer Abbaufläche von ca. 43,05 ha
- die Gewinnung von Quarzsand und -kies über einen Zeitraum von mehr als 16 Jahren im Trockenabbau
- Bau und Betrieb einer Förderbandanlage mit begleitendem Fahrweg zur bestehenden Kiesaufbereitungsanlage
- Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlage
- Entnahme von Grundwasser zur Wasserhaltung und Einleitung über ein Absetzbecken in die Allna/„Par-Allna“.
- Die Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Maßnahmen
- Verfüllung und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen

Der Rohstoffabbau sowie die anschließende Rekultivierung sollen zeitlich versetzt in mehreren Abbauabschnitten erfolgen um den Eingriff in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten.

Bei dem geplanten Erweiterungsvorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht überschreitet. Für bergrechtliche, betriebsplanpflichtige Vorhaben regelt die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 b) aa) der UVP-V Bergbau besteht bei betriebsplanpflichtigen Vorhaben im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Die Größe des Erweiterungsvorhabens umfasst vorliegend eine Gesamtfläche von 46,28 ha, sodass eine UVP durchzuführen ist.

Da für das Vorhaben eine UVP durchgeführt werden muss, bedarf die Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 57a Abs. 1 BBergG der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 142 BBergG in Verbindung mit § 187 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen und § 1 der Verordnung über Bergrechtliche Zuständigkeiten und Anerkennungsvorhaben nach der Markscheider-Bergverordnung das Regierungspräsidium als Bergbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen resultiert aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräs/RegBezG).

Mit den Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Neben der textlichen Beschreibung sowie Übersichtsplänen zum Genehmigungsstand und zu Schutzgebieten und Schutzzonen enthalten die Planunterlagen folgende weitere Unterlagen:

Technische Unterlagen:

- Lageplan
- Abbauentwicklung
- Verfahrensfließbild

Naturschutzrechtliche Unterlagen:

- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 5218-401
- Fachbeitrag Artenschutz – Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bewertung und Bilanzierung der Bodenfunktionen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan)

Wasserrechtliche Unterlagen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur nicht dauerhaften Absenkung des Grundwassers
- Antrag auf Herstellung eines Gewässers

Gutachten und Prognosen zu sonstigen Umweltauswirkungen:

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Geotechnische Auswirkungen der geplanten Süderweiterung auf die benachbarten Ortslagen Wenkbach und Argenstein
- Landwirtschaftliche Flächenanalyse

Der Antrag mit den zugehörigen Planunterlagen liegt in der Zeit vom **10. Dezember 2024 (erster Tag) bis zum 17. Januar 2025 (letzter Tag)** zur Einsicht unter folgenden Adressen während der Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung aus:

**Gemeinde Weimar (Lahn)**  
**Vorzimmer des Bürgermeisters, Raum Nr. 202**  
**Alte Bahnhofstraße 31, 35096 Weimar (Lahn)**

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 15:00 bis 18:00 Uhr

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Raum Nr. 604**  
**Marburger Straße 91, 35396 Gießen**

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr und Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. An gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen den Jahren können die oben genannten Öffnungszeiten abweichen.

Weiterhin werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießens unter <https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt.

Der Antrag mit Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird darüber hinaus mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden kann, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **10. Dezember 2024 (erster Tag) bis zum 17. Februar 2025 (letzter Tag)**, Äußerungen oder sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weimar (Lahn) oder beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44.1 Bergaufsicht, einreichen bzw. erheben.

Weiterhin können Einwendungen und Äußerungen elektronisch unter der Adresse [Bergaufsicht@rpgi.hessen.de](mailto:Bergaufsicht@rpgi.hessen.de) erhoben bzw. abgegeben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Einwendungen und Äußerungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen.

Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können nach § 17 Abs. 2 HVwVfG unberücksichtigt bleiben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Gemeinde Weimar (Lahn) oder beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 44.1 Bergaufsicht, maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen von Vereinigungen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsverordnungen befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) einzulegen, werden hiermit von der Auslegung des Plans bei den vorgenannten Stellen benachrichtigt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Nach Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder Äußerungen vorgebracht haben, in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder Äußerungen vorgebracht haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sollten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sein, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen angegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet das Regierungspräsidium Gießen Dezernat 44.1 Bergaufsicht, als zuständige Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren über die Einwendungen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann bei mehr als 50 Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Dies beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Antragstellerin. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Gießen, den 27. November 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
 RPGI-44-76d1000/123-2013/15

StAnz. 50/2024 S. 1156

**917 KASSEL**

**Vorhaben der Firma Windpark Wippershainer Höhe I GmbH;**  
 Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 22. November 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

**„Genehmigungsbescheid**  
**I.**

Auf Antrag vom 20.08.2021, zuletzt ergänzt am 15.10.2024 wird der **Windpark Wippershainer Höhe GmbH & Co. KG, Unter den Linden 21, 10117 Berlin**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Schenklengsfeld acht Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ost	Nord
WEA 1	Oberförsterei Hersfeld-Wippershain	2	50/15	555.710,94	5.631.421,67
WEA 2	Oberförsterei Hersfeld-Wippershain	2	51/1	555.795,58	5.631.965,05
WEA 3	Oberförsterei Hersfeld-Wippershain	1 + 2	44/2 + 55/2, 51/1, 53/2, 57/1	555.694,13	5.632.445,31